



C(Extr.)/17/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. März 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Siebzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 7. April 2000

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
KASACHSTANS MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Verbalnote vom 22. Februar 2000 ersuchte die Ständige Vertretung der Republik Kasachstan bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei anderen internationalen Organisationen in Genf den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über den Schutz von Züchtungsergebnissen, Gesetz Nr. 4224 (Gesetze der Republik Kasachstan) (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das vom Präsidenten der Republik Kasachstan, Herrn Nursultan Nasarbajew, am 13. Juli 1999 in Astana unterzeichnet wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der von den Behörden Kasachstans vorgelegten Übersetzung aus dem Russischen ins Englische beruht. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) geprüft.

2. Kasachstan hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Kasachstan

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Kasachstan künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens. Es ist anzumerken, dass das Gesetz ein Schutzsystem für "Züchtungsergebnisse" vorsieht. Dieser Begriff wird so definiert, dass er Tierrassen wie auch Pflanzensorten umfasst. In diesem Dokument wird keine Analyse der Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Tierrassen vorgenommen.

4. Artikel 29 des Gesetzes sieht vor, dass wenn ein internationales Übereinkommen, dessen Vertragspartei Kasachstan ist, Vorschriften festgelegt hat, die von den in diesem Gesetz enthaltenen abweichen, die Vorschriften des internationalen Übereinkommens anwendbar sind. Diese Bestimmung (nachstehend als "Bestimmung bezüglich internationaler Verträge" bezeichnet) bedeutet, dass ein Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 behoben wird, falls Kasachstan dem UPOV-Übereinkommen beitrifft.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine Begriffsbestimmung der Sorte, die derjenigen in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

6. Wie in seiner Präambel, Artikel 3 und 5, dargelegt, ist das Gesetz für den Schutz neuer Pflanzensorten mittels der Erteilung von Patenten durch die Staatliche Patentorganisation Kasachstans (nachstehend als "Kazpatent" bezeichnet) bestimmt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

7. Artikel 4 Absatz 2, letzter Unterabsatz, des Gesetzes sieht die schrittweise Schutzfähigkeit der Pflanzengattungen und -arten durch deren Aufnahme in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse vor. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch Kasachstan hat das Land mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten zu schützen. Demzufolge sind vor der Hinterlegung mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten in das Register einzutragen.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

8. Artikel 28 des Gesetzes sieht vor, dass ausländische Staatsangehörige und juristische Personen die von dem Gesetz vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit den Staatsangehörigen und juristischen Personen Kasachstans genießen. Nach dem Beitritt Kasachstans zur Akte von 1991 werden Angehörige der durch die besagte Akte gebundenen Verbandsstaaten der UPOV und dort wohnhafte Personen infolge der Bestimmung bezüglich internationaler Verträge die Inländerbehandlung nach Artikel 4 der Akte von 1991 erhalten. Das Gesetz ermöglicht es Kasachstan somit, Artikel 4 des Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

9. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 4 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens und dem UPOV-Mustergesetz entspricht. Das Gesetz kann somit als im Wesentlichen mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar angesehen werden.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

10. Artikel 27 des Gesetzes sieht vor, dass ein Patentinhaber oder sein Vertreter berechtigt sind, einen Antrag auf Rechtsschutz für ein Züchtungsergebnis bei den zuständigen Behörden eines anderen Staates einzureichen. Er sieht vor, dass ein derartiger Antrag nicht früher als drei Monate nach der Einreichung des entsprechenden Antrags bei Kazpatent oder, nach Überprüfung des Vorhandenseins von Informationen, die ein Staatsgeheimnis darstellen, vor der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden kann. Ein etwaiger Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 wird durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

11. Artikel 7 des Gesetzes lässt einen Prioritätsanspruch aufgrund eines früheren Antrags in einem Verbandsstaat der UPOV zu, der nach Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 in einem Antrag in Kasachstan während des Zeitraums von 12 Monaten nach dem Tag des früheren Antrags geltend zu machen ist. Das Gesetz räumt dem Antragsteller drei Monate ein, um eine bescheinigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen (wie von Artikel 11 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehen), sowie drei Jahre (verglichen mit zwei Jahren in Artikel 11 Absatz 3 der Akte von 1991), um Unterlagen, Auskünfte und Material vorzulegen. Somit erfüllt Artikel 7 des Gesetzes alle Anforderungen von Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

12. Die Artikel 8 und 10 des Gesetzes sehen detaillierte Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten vor und sind mit Artikel 12 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

13. Artikel 9 des Gesetzes sieht Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters zwischen der Einreichung und der Erteilung in einer Formulierung vor, die Artikel 13 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

14. Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes gibt den wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 wieder. Die Artikel 18 und 19 des Gesetzes stellen klar, dass

der Züchter gemäß dem nach Artikel 13 des Gesetzes gewährten Recht, vorbehaltlich der von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen, Lizenzen erteilen kann.

15. Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes dehnt das Recht des Züchters auf das Erntegut der Sorte aus, wie von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgeschrieben, und Artikel 14 Absatz 3 sieht die Ausdehnung des Rechts auf die in Artikel 14 Absatz 5 Nummern i, ii und iii des Übereinkommens erwähnten Sorten vor. Artikel 14 Absatz 4 sieht vor, dass “andere Rechte durch die Gesetzgebung der Republik Kasachstan festgelegt werden”. Der dritte Unterabsatz enthält indessen eine vierte Kategorie von Sorten, was sich aus der Verwechslung mit der Begriffsbestimmung einer im Wesentlichen abgeleiteten Sorte in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens ergibt. Der dritte Unterabsatz ist zu streichen, wenn sich die Gelegenheit hierzu ergibt, und die Begriffsbestimmung der im Wesentlichen abgeleiteten Sorte in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b des Übereinkommens ist hinzuzufügen. Dieses Problem könnte durch eine Ausführungsordnung behoben werden.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

16. Artikel 17 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

17. Das Gesetz enthält zur Zeit keine Bestimmungen für die Erschöpfung des Züchterrechts. Diese Lücke wird indessen durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

18. Artikel 20 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen durch das Gericht, wenn der Patentinhaber keine stichhaltigen Rechtfertigungsgründe hat, die ihn von der Erteilung der Lizenz für ein Züchtungsergebnis an den Antragsteller abhalten. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen können als unter die Bedingung des öffentlichen Interesses von Artikel 17 der Akte von 1991 fallend angesehen werden.

19. Artikel 20 des Gesetzes sieht außerdem vor, dass das Gericht bei der Erteilung einer Zwangslizenz die vom Zwangslizenznehmer an den Patentinhaber zu zahlenden Beträge festlegt. Er erwähnt, dass der so festgelegte Betrag eine “angemessene Vergütung”, wie von Artikel 17 Absatz 2 der Akte von 1991 verlangt, darstellen muss.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

20. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

21. Artikel 5 des Gesetzes sieht vor, dass die Schutzdauer ab dem Tag der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register für Obst-, Forst- und Zierbäume sowie Rebe 35 Jahre und für alle übrigen Sorten 25 Jahre beträgt. Diese Zeiträume sind in beiden Fällen 5 Jahre länger als die von der Akte von 1991 vorgeschriebenen Mindestzeiträume.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

22. Artikel 6 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 2, 3, 5 und 7 der Akte von 1991 erfüllen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die Artikel 20 Absätze 1, 4, 6 und 8 der Akte von 1991 erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in Bezug auf den wesentlichen Inhalt der besagten Absätze 1, 4, 6 und 8 durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge wirksam ergänzt. Somit ist das Gesetz mit der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

23. Artikel 21 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 21 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

24. Artikel 22 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 22 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

25. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Artikel 15 des Gesetzes sieht vor, dass eine Person, die als rechtswidrig geltende Handlungen vornimmt, gemäß der derzeitigen Gesetzgebung Kasachstans haftbar ist. Das Gesetz ist daher mit dem besagten Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

26. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes bestellt "Kazpatent" zur staatlichen Behörde, die im Bereich des Rechtsschutzes von Züchterrechten in Kasachstan zuständig ist, und schildert detailliert die Befugnisse der besagten Kazpatent. Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes beauftragt die Staatskommission für Sortenprüfung mit den Sortenprüfungen. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

27. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen bekannt zu machen. Artikel 26 des Gesetzes ermächtigt Kazpatent, amtliche Mitteilungen über die Erteilung von Patenten für

Pflanzensorten bekannt zu machen. Diese Bestimmungen entsprechen voll und ganz Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991.

Allgemeine Schlußfolgerung

28. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens und weicht lediglich in folgenden Aspekten davon ab:

- a) Einreichung von Anträgen außerhalb Kasachstans (siehe Absatz 10);
- b) Umfang des Züchterrechts (siehe Absatz 15).

29. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Kasachstans davon in Kenntnis setzen, dass das Gesetz nach der Annahme einer geeigneten Ausführungsordnung die Grundlage für ein Schutzsystem bietet, das mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und dass sie nach der Ausarbeitung einer derartigen Ausführungsordnung eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) die Regierung Kasachstans außerdem davon in Kenntnis setzen, dass sie die (möglichen) Abweichungen und Widersprüche möglichst umgehend berichtigen möge;

c) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Kasachstans bezüglich der Ausarbeitung einer Ausführungsordnung und der Anfertigung einer Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten.

30. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

GESETZ DER REPUBLIK KASACHSTAN ÜBER DEN SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Von diesem Gesetz geregelte Beziehungen

Dieses Gesetz legt die rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlage für Tätigkeiten im Bereich des Schutzes von Züchtungsergebnissen fest und regelt sowohl die wirtschaftlichen als auch die einschlägigen ethischen Beziehungen aus der Hervorbringung, der Entdeckung, der Entwicklung, dem Rechtsschutz und der Verwertung der Züchtungsergebnisse.

Artikel 2

Grundlegende Bestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. *“Urheber des Züchtungsergebnisses”* (“Züchter”) (nachstehend als “Urheber” bezeichnet) eine natürliche Person, die eine Sorte oder eine Rasse hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat;
2. *“Berufungsausschuss”* ein Unterorgan von Kazpatent, das für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zuständig ist;
3. *“Amtsblatt”* eine von Kazpatent herausgegebene amtliche regelmäßige Veröffentlichung über Angelegenheiten bezüglich des Schutzes von Züchtungsergebnissen;
4. *“Staatskommission”* die Staatskommission für Sortenprüfung und die Staatliche Prüfstelle für Zuchtrassen des Landwirtschaftsministeriums der Republik Kasachstan;
5. *“Staatliches Register”* das “Staatliche Register der geschützten Pflanzensorten der Republik Kasachstan” und das “Staatliche Register der geschützten Tierrassen der Republik Kasachstan”, die die Pflanzensorten bzw. Tierrassen enthalten, für die Patente erteilt wurden;
6. *“Staatliches Register der für die Verwendung für Erzeugungszwecke zugelassenen Züchtungsergebnisse”* das “Staatliche Register der für die Verwendung für Erzeugungszwecke in der Republik Kasachstan zugelassenen Züchtungsergebnisse”, das die für wirtschaftliche Zwecke zugelassenen Pflanzensorten und Tierrassen enthält;
7. *“Antragsteller”* eine natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Patents für Züchtungsergebnisse stellt;

8. “*Ausschließliches Recht*” ein wirtschaftliches Recht des Patentinhabers auf Nutzung des Züchtungsergebnisses auf jede Weise nach seinem Ermessen;
9. “*Lizenzvertrag*” einen Vertrag, nach dem der Patentinhaber (der Lizenzgeber) für einen festgelegten Zeitraum das Recht auf Nutzung des Züchtungsergebnisses in einer festgelegten Weise an eine andere Person (den Lizenznehmer) erteilt;
10. “*Patentanwalt*” einen Staatsangehörigen, der nach den Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan ermächtigt ist, natürliche oder juristische Personen bei Kazpatent zu vertreten;
11. “*Patentinhaber*” den Inhaber eines Patents für Züchtungsergebnisse;
12. “*Zuchttier*” ein reinrassiges, erstklassiges, hoch produktives Tier, dessen Ursprung durch ein Zuchtzertifikat bescheinigt wird und das dem Trend des Typus und dem Niveau der Produktivität entspricht und die Züchtungsnormen erfüllt;
13. “*Zuchtmaterial*” ein Zuchttier, Gameten oder Embryonen davon;
14. “*Rasse*” eine Gesamtheit landwirtschaftlicher Haustiere derselben Art, die sich aus der schöpferischen Tätigkeit des Menschen unter den spezifischen wirtschaftlichen und umweltmäßigen Bedingungen ergeben, die mengenmäßig für die dauerhafte Züchtung “von innen” hinreichend sind, durch ihre Abstammung von gemeinsamen Vorfahren miteinander verwandt sind und deren wirtschaftlicher und züchterischer Wert durch künstliche Selektion, Kombination und Schaffung der für ihren Genotyp spezifischen technologischen Bedingungen aufrechterhalten wird und die sich von jeder anderen Gesamtheit von Tieren durch die Ausprägung morphologischer, physiologischer und wirtschaftlicher Merkmale unterscheiden lassen. Die Rasse umfasst folgende geschützten Kategorien: Typus, Linie, Kreuzung von Linien;
15. “*Vermehrungsmaterial*” das für Vermehrungszwecke verwendete Material der generativen und vegetativen Vermehrung, einschließlich des Saatguts, der Ableger, der Pflanzen oder Teile von Pflanzen;
16. “*Züchtungsergebnis*” eine neue Pflanzensorte oder Tierrasse, die sich aus der schöpferischen Tätigkeit des Menschen ergibt und für die ein Patent erteilt wurde;
17. “*Saatgut*” alle botanischen Formen von Saatgutmaterial, d.h. Samen als solche, Frucht, Synkarpie, Teile von Fruchtknollen oder Knollen von Kompositen;
18. “*Sorte*” eine Gesamtheit von Kulturpflanzen, die aufgrund ihrer Herkunft miteinander verwandt und durch die Ausprägung homogener biologischer, morphologischer und wirtschaftlicher Merkmale definiert sind, die die Erbbeständigkeit in späteren Generationen beibehalten und sich von jeder anderen Gesamtheit desselben botanischen Taxons durch die Ausprägung mindestens eines der besagten Merkmale unterscheiden lassen. Die Sorte umfasst folgende geschützten Kategorien: Klon, Linie, erste Generation, Hybride, Population;
19. “*Marktfähiges Tier*” ein Tier, das zum Zwecke der Erzeugung für den Markt genutzt wird.

Artikel 3
Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen

1. Die Rechte an einem Züchtungsergebnis sind nach den Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan geschützt und werden durch ein Patent bescheinigt. Das Patent bescheinigt das ausschließliche Recht des Patentinhabers, das Züchtungsergebnis, dessen Priorität sowie die Urheberschaft des Züchters zu nutzen.
2. Die Staatliche Patentorganisation (nachstehend als "*Kazpatent*" bezeichnet) ist die zuständige Behörde, die nach diesem Gesetz die Anträge auf Erteilung von Patenten für Züchtungsergebnisse der Republik Kasachstan entgegennimmt, deren vorläufige Prüfung veranstaltet, das Staatliche Register der Züchtungsergebnisse führt, Patente erteilt, Auskünfte bezüglich der Züchtungsergebnisse bekannt macht und sonstige Funktionen des Patentamtes ausübt.
3. Die Staatlichen Kommissionen führen die Prüfung der Patentfähigkeit der Züchtungsergebnisse und die Prüfung von deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen des wirtschaftlichen Nutzens durch und tragen sie in das Staatliche Register der für die Verwendung für Erzeugungszwecke zugelassenen Züchtungsergebnisse ein.
4. Der Umfang des durch ein Patent für ein Züchtungsergebnis verliehenen Rechtsschutzes wird durch die Beschreibung der Pflanzensorte oder Tierrasse bestimmt, die deren wesentliche Merkmale enthält.
5. Die Dauer eines Sortenpatents beträgt vom Tag der Einreichung eines Antrags bei Kazpatent an 25 Jahre. Für Tierrassen beträgt der besagte Zeitraum 30 Jahre. Für Rebe, Zier- und Obstarten und forstliche Baumarten, einschließlich deren Unterlagen, beträgt der besagte Zeitraum 35 Jahre.

Auf Gesuch des Patentinhabers kann Kazpatent die Dauer des Patents um einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren verlängern.

TITEL II

PATENTFÄHIGKEIT VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

Artikel 4
Voraussetzungen für die Patentfähigkeit von Züchtungsergebnissen

1. Das Patent wird erteilt, wenn ein Züchtungsergebnis neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist.
2. Eine Pflanzensorte oder Tierrasse wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents das Saatgut oder sonstiges Vermehrungsmaterial oder Zuchtmaterial des Züchtungsergebnisses

- im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan nicht früher als ein Jahr vor diesem Tag;

- im Hoheitsgebiet eines anderen Staates im Falle einjähriger Sorten und Rassen nicht früher als vier Jahre oder im Falle mehrjähriger Sorten und Rassen nicht früher als sechs Jahre vor dem besagten Tag

durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger zum Zwecke der Auswertung der Sorte oder der Rasse verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Ist eine Pflanzensorte oder Tierrasse am Tag der Eintragung der entsprechenden Gattungen und Arten in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse im Staatlichen Register der für die Verwendung für Erzeugungszwecke zugelassenen Züchtungsergebnisse eingetragen, kann sie als patentfähig anerkannt werden, ohne dass sie die Voraussetzung der Neuheit erfüllt. Die Priorität des Züchtungsergebnisses wird durch den Tag des Eingangs des Gesuchs um Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des besagten Züchtungsergebnisses bei der entsprechenden Staatskommission bestimmt.

Die Dauer des in Artikel 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Patents wird in Bezug auf derartige Züchtungsergebnisse um den Zeitraum reduziert, der von dem Jahr an beginnt, in dem die Zustimmung zur Nutzung erteilt wurde, und in dem Jahr endet, in dem ein Patent erteilt wurde. Auf dieses Züchtungsergebnis ist der in Artikel 9 dieses Gesetzes vorgesehene vorläufige Schutz nicht anwendbar.

3. Eine Pflanzensorte oder Tierrasse erfüllt die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit, wenn sie sich von jeder anderen Sorte oder Rasse, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt. Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents oder die Eintragung einer anderen Sorte oder Rasse in das amtliche Register der Sorten oder Rassen in einem beliebigen Land macht diese Sorte oder Rasse vom Tag des Antrags an allgemein bekannt, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Erteilung eines Patents oder zur Eintragung führt.

Bekannte Sorten oder Rassen können jene sein, die hervorgebracht, genutzt und bekannt gemacht wurden. Die für die Bestimmung der beschreibenden und unterscheidenden Aspekte der Sorte oder der Rasse bestimmten Merkmale müssen wiedererlangt und genau beschrieben werden können.

4. Eine Pflanzensorte oder Tierrasse wird als homogen angesehen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind, in ihren maßgebenden Züchtungsmerkmalen einheitlich ist.

5. Eine Pflanzensorte oder Tierrasse erfüllt die Voraussetzung der Beständigkeit, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Artikel 5

Antrag auf Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis

1. Der Antrag auf Erteilung eines Patents wird bei Kazpatent eingereicht.

Das Recht auf Einreichung eines Antrags steht dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis, das von einem Züchter im Rahmen seiner Pflichten oder als Ergebnis einer spezifischen Aufgabe, die ihm von seinem Arbeitgeber übertragen wurde, hervorgebracht, entdeckt oder entwickelt wurde, steht dem Arbeitgeber zu, es sei denn, dass der Arbeitsvertrag etwas anderes vorsieht.

Wurde ein Züchtungsergebnis von mehreren Personen gemeinsam hervorgebracht, entdeckt oder entwickelt, oder sind mehrere Personen Rechtsnachfolger des Züchters, können sie den Antrag gemeinsam einreichen.

Anträge können über Patentanwälte eingereicht werden, die kraft der in einer Vollmacht bescheinigten Befugnisse in allen Verfahren auftreten, die zur Erteilung von Patenten geführt werden.

2. Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Kasachstan haben, oder ausländische juristische Personen haben bei allen Verfahren, die zur Erteilung und Aufrechterhaltung von Patenten und zur Einlegung von Berufungen beim Berufungsausschuss geführt werden, über in der Republik Kasachstan eingetragene Patentanwälte zu handeln.

Natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Kasachstan haben, jedoch vorübergehend außerhalb von deren Hoheitsgebiet niedergelassen sind, können in allen Patentverfahren allein auftreten, vorausgesetzt, dass sie eine Zustellungsanschrift in der Republik Kasachstan angeben.

Die Befugnisse des Patentanwalts werden in einer vom Antragsteller oder Patentinhaber ausgestellten Vollmacht bescheinigt.

3. Der Antrag auf Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis bezieht sich auf eine einzige Sorte oder Rasse.

Der Antrag enthält

- das Gesuch um Erteilung eines Patents;
- den amtlichen technischen Fragebogen bezüglich des Züchtungsergebnisses;
- falls der Antrag über einen Patentanwalt eingereicht wird, eine Vollmacht.

Dem Antrag auf Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis liegt der Nachweis der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr oder der Umstände an, die den Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung oder auf Ermäßigung des Betrags der vorgeschriebenen Gebühr gewähren, der zusammen mit dem Antrag oder innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag von dessen Eingang vorgelegt werden kann. Diese Frist kann, vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, um eine Frist von höchstens zwei Monaten verlängert werden.

Legt der Antragsteller, die oben erwähnten Dokumente nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor, gilt der Antrag als nicht gestellt.

4. Der Antrag auf Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis wird in der Sprache des Staates oder in Russisch eingereicht.

5. Die von den Elementen des Antrags und des Verfahrens für dessen Prüfung zu erfüllenden Voraussetzungen werden von Kazpatent festgelegt. Die sonstigen Dokumente und das Material, die zum Zwecke der Untersuchung und der Prüfung der beanspruchten Sorte oder Rasse erforderlich sind, werden auf Aufforderung der Staatskommission vorgelegt.

Artikel 6 Bezeichnung des Züchtungsergebnisses

1. Die Bezeichnung muss die Identifizierung des Züchtungsergebnisses ermöglichen. Sie muss kurz sein und sich von jeder anderen Bezeichnung, die ein bestehendes Züchtungsergebnis derselben oder einer eng verwandten Pflanzen- oder Tierart bezeichnet, unterscheiden. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen. Sie darf in Bezug auf Merkmale, Ursprung oder Wert des Züchtungsergebnisses oder die Identität des Züchters nicht irreführen. Sie darf nicht im Widerspruch zu humanitären Grundsätzen oder der Moral stehen.

2. Wird der Antrag auf Erteilung eines Patents für dieselbe Sorte oder Rasse in der Republik Kasachstan und in anderen Ländern eingereicht, ist die Sorte oder Rasse allen betreffenden Ländern mit derselben Bezeichnung vorzulegen, außer wenn die Bezeichnung die Anforderungen von Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt.

3. Erfüllt die Bezeichnung die Anforderungen der Absätze 1 oder 2 dieses Artikels nicht, fordert Kazpatent den Antragsteller auf, innerhalb von zwei Monaten eine andere Bezeichnung für die Sorte oder Rasse vorzulegen.

4. Wer das geschützte Züchtungsergebnis verwertet, hat die Bezeichnung der Sorte oder Rasse, wie im entsprechenden Staatlichen Register eingetragen, auch nach Ablauf des Patents zu benutzen.

Artikel 7 Priorität der Züchtungsergebnisse

1. Die Priorität der Sorte oder Rasse wird durch den Tag der Einreichung des Antrags, der das Gesuch um Erteilung eines Patents und den amtlichen technischen Fragebogen bezüglich des Züchtungsergebnisses enthält, bei Kazpatent bestimmt.

2. Die Priorität kann durch den Tag der Einreichung des ersten Antrags in einem Staat, der Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist, bestimmt werden (nachstehend als "Übereinkommenspriorität" bezeichnet). Der Antragsteller genießt die Übereinkommenspriorität innerhalb von 12 Monaten nach dem besagten Tag.

Der Antragsteller, der die Übereinkommenspriorität zu genießen wünscht, gibt eine Kazpatent vorzulegende diesbezügliche Erklärung ab, in der das Prioritätsdatum des ersten

Antrags genannt wird, und legt innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags eine vom Amt, bei dem er eingereicht wurde, ordnungsgemäß bescheinigte Abschrift des ersten Antrags vor.

Erfüllt der Antragsteller die besagten Bedingungen, hat er während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags keine zusätzlichen Dokumente und weiteres Material, die zum Zwecke der Prüfung erforderlich sind, vorzulegen.

TITEL III

PRÜFUNG DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINES PATENTS FÜR ZÜCHTUNGSERGEBNISSE

Artikel 8 Vorläufige Prüfung

1. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags führt Kazpatent eine vorläufige Prüfung durch, um das Prioritätsdatum eines Antrags festzustellen und das Vorhandensein der erforderlichen Dokumente und deren Vereinbarkeit mit den vorgeschriebenen Bedingungen zu überprüfen.

Die vorläufige Prüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des Antrags durchzuführen.

Nach Bedarf kann der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags zusätzliche Elemente bezüglich des Antrags nachreichen.

2. Die zusätzlichen Elemente, die Merkmale enthalten, die im anfänglichen Antrag nicht enthalten waren oder den Gegenstand der beanspruchten Sorte oder Rasse ändern, werden zum Zwecke der Prüfung nicht berücksichtigt.

3. Führt die vorläufige Prüfung des Antrags zu einem positiven Ergebnis, trifft Kazpatent eine Entscheidung über die Durchführung einer weiteren Prüfung. Eine Abschrift des Antrags und des technischen Fragebogens bezüglich des Züchtungsergebnisses wird an die entsprechende Staatskommission weitergeleitet.

4. Wird bei der vorläufigen Prüfung festgestellt, dass der Antrag die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, wird eine Entscheidung, den Antrag abzulehnen, getroffen und der Antragsteller entsprechend unterrichtet.

5. Wünscht der Antragsteller die aufgrund der vorläufigen Prüfung getroffene Entscheidung anzufechten, kann er dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung tun, indem er bei Kazpatent Berufung einlegt. Der Berufungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihres Eingangs über die Berufung.

Die vom Berufungsausschuss getroffene Entscheidung kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihres Erhalts vom Antragsteller vor Gericht angefochten werden.

6. Die Einzelheiten des Antrags, in Bezug auf den die vorläufige Prüfung ein positives Ergebnis ergab, werden nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag seines Eingangs im Amtsblatt bekannt gemacht. Auf Gesuch des Antragstellers kann Kazpatent die Bekanntmachung vor Ablauf der besagten Frist vornehmen.

7. Der Züchter der Sorte oder Rasse kann auf sein Recht, in den bekannt gemachten Einzelheiten des Antrags genannt zu werden, verzichten.

Artikel 9 Vorläufiger Rechtsschutz des Züchtungsergebnisses

1. Während des Zeitraums zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags und dem Tag der Erteilung des Patents wird dem Züchtungsergebnis ein vorläufiger Rechtsschutz gewährt.

2. Nach der Erteilung des Patents hat der Patentinhaber Anspruch auf Schadensersatz von Personen, die während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzes ohne die Zustimmung des Patentinhabers die in Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen vorgenommen haben.

3. Während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzes des Züchtungsergebnisses ist der Antragsteller ermächtigt, Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke oder, falls derartige Handlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten an einer Sorte oder Rasse vorgenommen werden oder die Erzeugung von Saatgut oder Zuchtmaterial vom Antragsteller zum Zwecke der Schaffung von Vorräten in Auftrag gegeben wird, zu verkaufen oder auf andere Weise abzugeben.

Erfüllt der Antragsteller oder eine andere von ihm ermächtigte Person die oben erwähnten Bedingungen nicht, gilt der vorläufige Rechtsschutz als nie gewährt.

Artikel 10 Prüfung der Patentfähigkeit von Anträgen für Züchtungsergebnisse

1. Wer ein Interesse hat, kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags bei der Staatskommission Einspruch gegen das beanspruchte Züchtungsergebnis einlegen. Die Staatskommission unterrichtet den Antragsteller von der Einspruchseinlegung und nennt wesentliche Gründe für den Einspruch. Ist der Antragsteller mit der Einspruchseinlegung nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag von deren Erhalt bei der Staatskommission Berufung einlegen und die Gründe hierfür nennen.

Kazpatent trifft eine Entscheidung aufgrund der Entscheidung der Staatskommission und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Erfüllt die Sorte oder Rasse die Neuheitsvoraussetzung nicht, wird eine Entscheidung über die Zurückweisung des Patents getroffen.

2. Die Prüfung der Sorte oder Rasse auf Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit werden von der entsprechenden Staatskommission gemäß der genehmigten Methodik und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt. Der Antragsteller legt die zum Zwecke der Prüfung erforderliche Menge an Saatgut oder Zuchtmaterial vor.
3. Die Staatskommissionen können die Ergebnisse der von anderen Organisationen der Republik Kasachstan durchgeführten Prüfungen, die Ergebnisse der von den zuständigen Behörden anderer Staaten durchgeführten Prüfungen aufgrund der mit diesen geschlossenen Verträge sowie die vom Antragsteller vorgelegten Auskünfte berücksichtigen.
4. Wird festgestellt, dass eine Sorte oder Rasse die Voraussetzungen der Patentfähigkeit erfüllt, erstellt die Staatskommission deren amtliche Beschreibung, aufgrund deren Kazpatent eine Entscheidung über die Erteilung eines Patents trifft.
5. Erfüllt die Sorte oder Rasse die Voraussetzungen der Patentfähigkeit nicht, trifft Kazpatent aufgrund des Berichts der Staatskommission eine Entscheidung, die Erteilung eines Patents zurückzuweisen, und der Antragsteller wird innerhalb eines Monats vom Tag der Entscheidung an entsprechend unterrichtet. Wünscht der Antragsteller die von Kazpatent getroffene Entscheidung anzufechten, kann er dies innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung tun, indem er bei Kazpatent Berufung einlegt.

Der Berufungsausschuss prüft die Berufung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag ihres Eingangs. Der Antragsteller kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der vom Berufungsausschuss getroffenen Entscheidung diese vor Gericht anfechten.

6. Der Antragsteller kann in alle vom Prüfer zitierten Dokumente Einsicht nehmen. Kazpatent legt innerhalb eines Monats nach dem Tag des Eingangs des Gesuchs des Antragstellers dem Letzteren Abschriften aller zitierten Dokumente vor.

TITEL IV

URHEBER UND PATENTINHABER

Artikel 11

Urheber (Züchter) eines Züchtungsergebnisses

1. Eine natürliche Person, deren schöpferische Tätigkeit zur Hervorbringung, Entwicklung oder Entdeckung eines Züchtungsergebnisses führte, wird als dessen Urheber anerkannt.
2. Ist ein Züchtungsergebnis das Ergebnis einer gemeinsamen schöpferischen Tätigkeit mehrerer natürlicher Personen, werden diese Personen als dessen gemeinsame Urheber (Miturheber) anerkannt. Die Bedingungen für die Ausübung der Rechte, die den Miturhebern zustehen, werden durch Vereinbarung zwischen diesen bestimmt.

3. Natürliche Personen werden nicht als gemeinsame Urheber anerkannt, wenn sie dem Urheber (oder den Urhebern) lediglich technische oder organisatorische Hilfe leisteten oder ihn (sie) bei der Sicherung der gesetzlichen Rechte an der Sorte oder Rasse unterstützten.

Artikel 12 Rechte des Urhebers eines Züchtungsergebnisses

1. Die Urheberschaft eines Züchtungsergebnisses ist ein unveräußerliches persönliches Recht. Dieses Recht genießt unbefristeten Schutz.

2. Die Urheberschaft wird durch ein von Kazpatent dem Urheber eines Züchtungsergebnisses, das in das entsprechende Staatliche Register eingetragen wurde, ausgestelltes Urheberschaftszertifikat bescheinigt.

3. Der Urheber ist berechtigt, dem Züchtungsergebnis seinen Namen zu geben.

4. Der Urheber hat während der Dauer des Patents Anspruch auf eine Vergütung seitens des Patentinhabers für die Verwertung des von ihm hervorgebrachten, entdeckten oder entwickelten Züchtungsergebnisses. Der Betrag der Vergütung und die Zahlungsbedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Patentinhaber und dem Urheber geregelt. In diesem Falle darf der Betrag der jährlichen Vergütung nicht weniger als 5% des vom Patentinhaber aus der Verwertung eines Züchtungsergebnisses, einschließlich der Einnahmen aus dem Verkauf von Lizenzen, erzielten Erlöses betragen.

Die Vergütung wird dem Urheber innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Jahres, in dem die Verwertung des Züchtungsergebnisses begann, ausgezahlt, es sei denn, dass im Vertrag zwischen dem Patentinhaber und dem Urheber etwas anderes vorgesehen ist.

Haben mehrere Urheber die Sorte oder Rasse hervorgebracht, entdeckt oder entwickelt, wird ihr entsprechender Anteil an der Vergütung durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien bestimmt.

Artikel 13 Inhaber eines Patents für ein Züchtungsergebnis

Ein Patent wird erteilt

- dem Urheber (den Urhebern);
- dem Erben des Urhebers (bzw. den Erben der Urheber);
- natürlichen und/oder juristischen Personen (vorbehaltlich ihrer Zustimmung), die vom Urheber (bzw. den Urhebern) oder seinem (ihrem) Rechtsnachfolger im Antrag auf Erteilung eines Patents oder im Gesuch, das bei Kazpatent vor dem Tag der Eintragung des Züchtungsergebnisses in das Staatliche Register eingereicht wurde, genannt werden;
- dem Arbeitgeber, falls die Sorte oder Rasse vom Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten hervorgebracht wurde und der zwischen dem Urheber und dem Arbeitgeber geschlossene Vertrag nichts anderes vorsieht;

Wird ein Patent im Namen mehrerer Personen beantragt, wird nur ein Patent erteilt.

Artikel 14
Rechte und Verpflichtungen der Patentinhaber

1. Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht, ein Züchtungsergebnis zu verwerten, vorausgesetzt, dass diese Verwertung die Rechte anderer Patentinhaber nicht verletzt. Folgende Handlungen bezüglich des Züchtungsergebnisses erfordern die Zustimmung des Patentinhabers:

- die Erzeugung oder Vermehrung;
- die Aufbereitung von Saatgut für Vermehrungszwecke,
- das Feilhalten;
- der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb;
- die Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan;
- die Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan;
- die Aufbewahrung zu einem der oben erwähnten Zwecke.

2. Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich auch auf das aus dem geschützten Saatgut oder den marktfähigen Tieren, die ohne Zustimmung des Patentinhabers auf den Markt gebracht wurden, erzeugte Vermehrungsmaterial.

3. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels erstrecken sich auch auf:

- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, die im Wesentlichen vom Züchtungsergebnis abgeleitet sind, falls das Züchtungsergebnis nicht selbst ein im Wesentlichen abgeleitetes Züchtungsergebnis ist;

- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, die sich vom Züchtungsergebnis nicht deutlich unterscheiden lassen;

- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, die vom Züchtungsergebnis nur durch Abweichungen unterscheidbar sind, die durch ein Verfahren verursacht werden, das die Erhaltung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte oder -rasse für derartige Verfahren zulässt, wie die individuelle Auslese, die Auslese einer künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation;

- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, deren Vermehrung die fortlaufende Verwendung des geschützten Züchtungsergebnisses erfordert.

4. Andere Rechte werden durch die Gesetzgebung der Republik Kasachstan festgelegt.

5. Der Patentinhaber

- stellt die für Erzeugungszwecke zugelassene Sorte oder Rasse für den zivilen Umsatz zur Verfügung;
- erhält während der Patentdauer die Sorte oder Rasse so, dass alle in der von der entsprechenden Staatskommission erstellten amtlichen Beschreibung festgelegten Merkmale der Sorte oder Rasse erhalten bleiben;
- entrichtet eine jährliche Aufrechterhaltungsgebühr für das Patent.

Artikel 15

Haftung wegen Verletzung der Rechte des Patentinhabers

1. Eine natürliche oder juristische Person, die eine Sorte oder Rasse auf eine Weise verwertet, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes steht, gilt als Verletzer der Rechte des Patentinhabers.

2. Eine natürliche oder juristische Person, die

- ohne Zustimmung des Patentinhabers Informationen offenlegt, die ein Handelsgeheimnis in Bezug auf eine Sorte oder Rasse, für die ein Antrag eingereicht wurde, darstellen;
- für die erzeugte und verkaufte geschützte Sorte oder Zuchttiere eine Bezeichnung verwendet, die von der eingetragenen Bezeichnung der Sorte oder Rasse abweicht;
- für die erzeugte und verkaufte geschützte Sorte oder Zuchttiere eine Bezeichnung verwendet, die einer eingetragenen Bezeichnung so ähnlich ist, dass sie irreführt;
- für das erzeugte und/oder verkaufte Saatgut oder Zuchtmaterial eine Bezeichnung eines eingetragenen Züchtungsergebnisses verwendet, wenn das besagte Saatgut oder Zuchtmaterial nicht dem eingetragenen Züchtungsergebnis angehört;
- Dokumente vorlegt, die falsche Informationen über das Züchtungsergebnis enthalten;

gilt als Verletzer der Rechte des Patentinhabers.

3. Der Patentinhaber wird durch den Verletzer für die unberechtigte Verwendung des Züchtungsergebnisses sowie für sonstige als Folge der Verletzung dieses Gesetzes erlittene Schäden entschädigt.

4. Der ausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenznehmer kann ebenfalls eine Klage gegen den Verletzer einreichen, indem er aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Patentinhabers oder einer von ihm ausgestellten Vollmacht handelt.

5. Schäden können innerhalb des Zeitraums nach dem Tag einer begangenen Verletzung und während der Dauer der Verletzung des Patents beansprucht werden.

Artikel 16
Rechtsnachfolge

Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents für Züchtungsergebnisse sowie das Recht, dieses zu erlangen, das ausschließliche Recht auf Verwertung eines Züchtungsergebnisses sowie das Recht auf Vergütung und den Erlös aus dessen Verwertung sind durch Rechtsnachfolge übertragbar.

Artikel 17
Handlungen, die das ausschließliche Recht des Patentinhabers nicht verletzen

Die Vornahme folgender Handlungen bezüglich des Züchtungsergebnisses bilden keine Verletzung des ausschließlichen Rechts des Patentinhabers:

- Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken;
- Handlungen zu Versuchszwecken;
- die Verwendung des Züchtungsergebnisses als Ausgangsmaterial zum Zwecke der Schaffung einer anderer Sorten oder Rasse, es sei denn, dass Artikel 14 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes Anwendung findet.

TITEL V

VERWERTUNG DES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 18
Lizenzvertrag

1. Wer nicht der Patentinhaber ist, ist berechtigt, das Züchtungsergebnis, vorbehaltlich der Zustimmung des Patentinhabers (die aufgrund eines Lizenzvertrags erteilt wird), zu verwerten.
2. Im Rahmen eines Lizenzvertrags kann dem Lizenznehmer
 - das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses, während der Lizenzgeber das Recht auf Verwertung desselben Züchtungsergebnisses und das Recht auf Erteilung von Lizenzen an Dritte beibehält (nicht ausschließlicher Lizenzvertrag);
 - das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses, während der Lizenzgeber das Recht auf Verwertung desselben Züchtungsergebnisses beibehält, jedoch kein Recht auf Erteilung von Lizenzen an Dritte hat (ausschließlicher Lizenzvertrag);

- das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses, während der Lizenzgeber weder das Recht auf Verwertung desselben Züchtungsergebnisses noch das Recht auf Erteilung von Lizenzen an Dritte hat (unbeschränkte Lizenz),

gewährt werden.

Erwähnt ein Lizenzvertrag die Art einer Lizenz nicht, wird angenommen, dass sie nicht ausschließlich ist.

3. Ein Vertrag (ein Unterlizenzvertrag), nach dem ein Lizenznehmer einer anderen Person eine nicht ausschließliche Lizenz für die Verwertung des Züchtungsergebnisses erteilt, kann nur in den im Lizenzvertrag vorgesehenen Fällen geschlossen werden.

Die Haftung gegenüber dem Lizenzgeber wegen Handlungen, die von einem Unterlizenznehmer vorgenommen werden, ist vom Lizenznehmer zu tragen, es sei denn, dass der Lizenzvertrag etwas anderes vorsieht.

4. Ein Lizenz- oder ein Unterlizenzvertrag wird schriftlich abgefasst und bei Kazpatent eingetragen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Vertrag nichtig.

5. Im Falle außerordentlicher Situationen im Staat oder sonstiger Umstände der höheren Gewalt ist die Regierung der Republik Kasachstan berechtigt, die Verwertung des Züchtungsergebnisses ohne Genehmigung des Patentinhabers zu erlauben, hat jedoch den Patentinhaber unverzüglich zu unterrichten und eine angemessene Vergütung bereitzustellen. Streitigkeiten aus der Höhe der Vergütung wird vor Gericht beigelegt.

Artikel 19 Rahmenlizenz

Der Patentinhaber kann bei Kazpatent eine Mitteilung einreichen, dass er vorhat, das Recht auf Erwirkung einer Lizenz einer interessierten Partei zu erteilen (Rahmenlizenz).

Wer eine Rahmenlizenz zu erwerben wünscht, schließt mit dem Patentinhaber einen Zahlungsvertrag. Der Vertrag wird bei Kazpatent eingetragen. Streitigkeiten aus den Bedingungen des Vertrags werden vor Gericht beigelegt.

Die obige Mitteilung des Patentinhabers ist vom Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten einer Rahmenlizenz im Amtsblatt an drei Jahre lang gültig. Während des besagten Zeitraums wird die Aufrechterhaltungsgebühr vom 1. Januar des Jahres nach dem Jahr der Bekanntmachung der Einzelheiten der Rahmenlizenz um 50% ermäßigt.

Artikel 20 Zwangslizenz

1. Verwertet der Patentinhaber in den drei Jahren nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten der Patenterteilung nicht laufend das Züchtungsergebnis, und hat er ein Angebot, einen Lizenzvertrag zu gewerbsmäßig annehmbaren Bedingungen zu schließen, abgelehnt, kann jeder Berufung beim Gericht einlegen und um Erteilung einer nicht ausschließlichen Zwangslizenz ersuchen.

Erbringt der Patentinhaber nicht den Nachweis, dass die Nichtverwertung des Züchtungsergebnisses durch angemessene Gründe gerechtfertigt ist, erteilt das Gericht die besagte Lizenz und bestimmt die Fristen der Verwertung sowie die Höhe und die Bedingungen der Zahlung. Die Höhe der Zahlung darf nicht niedriger als der Marktwert der Lizenz sein, der gemäß der festgesetzten Praxis bestimmt wird.

Eine Zwangslizenz wird in erster Linie erteilt, um die Anforderungen des Binnenmarktes der Republik Kasachstan zu erfüllen.

Wem eine Zwangslizenz erteilt wurde, kann das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses einer anderen Person nur zusammen mit dem Unternehmen, das das Züchtungsergebnis verwertet, übertragen.

Das Gericht kann entscheiden, eine Zwangslizenz aufzuheben, wenn die Gründe, die zu deren Erteilung führten, nicht mehr bestehen.

2. Der Patentinhaber, der das Züchtungsergebnis nicht verwerten kann, ohne die Rechte des Inhabers eines anderen Patents für ein Züchtungsergebnis zu verletzen, der ein Angebot abgelehnt hat, einen Lizenzvertrag zu gewerbsmäßig annehmbaren Bedingungen zu schließen, ist berechtigt, beim Gericht Berufung einzulegen und um Erteilung einer nicht ausschließlichen Zwangslizenz für die Verwertung des Züchtungsergebnisses im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan zu ersuchen.

Wird die besagte Zwangslizenz erteilt, bestimmt das Gericht den Umfang der Verwertung des Züchtungsergebnisses, für das das Patent einer anderen Person gehört, die Fristen der Verwertung sowie die Höhe und die Bedingungen der Zahlung. Die Höhe der Zahlung darf nicht niedriger als der Marktwert der Lizenz sein, der gemäß der festgesetzten Praxis bestimmt wird.

Das aufgrund dieser Bestimmung erworbene Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses kann nur zusammen mit dem für dieses Züchtungsergebnis erteilten Patent übertragen werden.

TITEL VI

VERFALL DES PATENTS

Artikel 21

Nichtigkeitserklärung des Patents

1. Ein Patent kann jederzeit während seiner Gültigkeitsdauer für nichtig erklärt werden, wenn festgestellt wird,

- dass das Patent aufgrund unrichtiger Auskünfte über die Homogenität und Beständigkeit des Züchtungsergebnisses, die vom Antragsteller vermittelt wurden, erteilt wurde;

- das Züchtungsergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung des Patents die Voraussetzungen der Neuheit oder der Unterscheidbarkeit nicht erfüllt;
- dem im Patent erwähnten Patentinhaber das Patent nicht zusteht.

2. Die aus den in Artikel 21 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 erwähnten Gründen eingereichte Einspruchseinlegung wird bei Kazpatent eingereicht. Der Berufungsausschuss prüft die Einspruchseinlegung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihres Eingangs, es sei denn, dass eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden muss. Wer die Einspruchseinlegung einreichte, macht den Patentinhaber mit den darin angegebenen Gründen vertraut.

Die vom Berufungsausschuss getroffene Entscheidung über den Einspruch gegen die Erteilung des Patents kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Entscheidung von der Person, die die den Einspruch einlegte, oder vom Patentinhaber angefochten werden.

Artikel 22 Aufhebung und vorzeitiger Verfall des Patents

1. Kazpatent hebt das Patent für ein Züchtungsergebnis auf, wenn festgestellt wird,
 - dass das Patent gemäß Artikel 21 dieses Gesetzes für nichtig erklärt wurde;
 - dass die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit von der Sorte oder Rasse nicht mehr erfüllt werden;
 - dass der Patentinhaber auf Aufforderung der zuständigen Prüfungsbehörde innerhalb von 12 Monaten das Saatgut, das Zuchtmaterial oder die für die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte für notwendig erachteten Dokumente oder Auskünfte nicht vorlegt oder keine Gelegenheit bietet, die Sorte oder Rasse zu den obigen Zwecken an Ort und Stelle zu untersuchen;
 - dass der Patentinhaber, falls die Bezeichnung des Züchtungsergebnisses gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

2. Die Gültigkeit eines Patents verfällt vorzeitig auf Gesuch des Patentinhabers, das bei Kazpatent nach dem Tag der Bekanntmachung von Auskünften bezüglich des aufgehobenen Patents im Amtsblatt eingereicht wird.

Entrichtet der Patentinhaber die vorgeschriebene Aufrechterhaltungsgebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, wird das Patent aufgehoben.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes

Streitigkeiten aus der Verletzung des Gesetzes über Patente für Züchtungsergebnisse, die für Sorten oder Rassen erteilt wurden, werden vor Gericht beigelegt.

Die Zuständigkeit der Gerichte erstreckt sich auf Streitigkeiten aus

- der Urheberschaft einer Sorte oder Rasse;
- der Identifizierung des Patentinhabers;
- Verletzungen des ausschließlichen Rechts auf Verwertung des Züchtungsergebnisses und sonstiger wirtschaftlicher Rechte des Patentinhabers;
- dem Abschluss und der Ausübung von Lizenzverträgen für die Verwertung des Züchtungsergebnisses;
- der Zahlung der Entschädigungen gemäß diesem Gesetz;
- der dem Urheber nach dem Vertrag zu entrichtenden Vergütung;
- der Erteilung eines Patents;
- der Erteilung einer Zwangslizenz;

sonstige Streitigkeiten aus dem Schutz der von einem Patent verliehenen Rechte.

Artikel 24

Verwertung des Züchtungsergebnisses für Erzeugungszwecke

1. Die Eintragung von Pflanzensorten und Tierrassen in die Staatlichen Register der für die Verwertung für Erzeugungszwecke zugelassenen Züchtungsergebnisse wird von den Staatskommissionen aufgrund der Ergebnisse der staatlichen Prüfungen, die zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens der Sorte oder Rasse durchgeführt werden, vorgenommen. In Bezug auf Rebe, Bäume, Zierpflanzen, Obst- und Forstbäume wird die Eintragung in das Staatliche Register aufgrund der sachverständigen Bewertung gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.

2. Dem gewerbsmäßig vertriebenen Saatgut oder Zuchtmaterial liegt eine Bescheinigung an, die die Sorte oder Rasse und deren Ursprung und Qualität bestätigt. Die Bescheinigung wird nur für Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse ausgestellt, die für die Verwertung in der Region (im Gebiet) zugelassen wurden.

Artikel 25
Für Rechtshandlungen zahlbare Gebühren

Die Ausführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtshandlungen durch Kazpatent oder die Staatskommissionen, einschließlich der Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung eines Patents und deren Eintragung, der Durchführung der Prüfung der Züchtungsergebnisse, der Erteilung von Patenten und sonstiger Rechtshandlungen, die Rechte und Verpflichtungen für die beteiligten Parteien entstehen lassen, unterliegen nach der geltenden Gesetzgebung der Entrichtung von Patentgebühren an Kazpatent.

Artikel 26
Bekanntmachungen

1. Kazpatent veröffentlicht das Amtsblatt, das folgende Auskünfte enthält:

- die Einzelheiten der Anträge auf Erteilung eines Patents, für die die vorläufige Prüfung ein positives Ergebnis ergab, unter Angabe des Prioritätsdatums des Züchtungsergebnisses, des Namens des Antragstellers, der Bezeichnung des Züchtungsergebnisses, des Namens und der Vornamen des Urhebers, falls dieser nicht auf sein Recht auf Erwähnung in dieser Eigenschaft verzichtet hat;
- Entscheidungen bezüglich eines Antrags auf Erteilung eines Patents;
- Änderungen der Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses;
- Entscheidungen über die Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung von Patenten;
- sonstige Auskünfte im Zusammenhang mit dem Schutz von Züchtungsergebnissen.

2. Jeder ist berechtigt, nach der Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags Einsicht in die Dokumente eines Antrags, für den die Prüfung ein positives Ergebnis ergab, zu nehmen.

Artikel 27
Patentierung von Züchtungsergebnissen im Ausland

Inländer und juristische Personen der Republik Kasachstan sind berechtigt, einen Antrag auf Schutz von Züchtungsergebnissen, die im Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan hervorgebracht wurden, bei einer zuständigen Behörde eines anderen Staates nicht früher als drei Monate nach der Einreichung des entsprechenden Antrags bei Kazpatent oder, nach Überprüfung des Vorhandenseins von Informationen, die ein Staatsgeheimnis darstellen, die gemäß dem von der Gesetzgebung der Republik Kasachstan vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt wird, vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist einreichen.

Artikel 28
Rechte ausländischer natürlicher und juristischer Personen

1. Ausländische natürliche und juristische Personen genießen aufgrund der internationalen Verträge, deren Vertragspartei die Republik Kasachstan ist, oder aufgrund der Gegenseitigkeit die in diesem Gesetz und sonstigen Gesetzes- und Aufsichtsvorschriften der Republik Kasachstan vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit natürlichen und juristischen Personen der Republik Kasachstan.
2. Natürliche Personen, die nicht Angehörige der Republik Kasachstan sind, jedoch ihren Wohnsitz in deren Hoheitsgebiet haben, genießen die in diesem Gesetz und sonstigen Gesetzesvorschriften im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit natürlichen und juristischen Personen der Republik Kasachstan, es sei denn, dass in diesem Gesetz und sonstigen Gesetzesvorschriften etwas anderes vorgesehen ist.

Artikel 29
Internationale Verträge

Enthält ein internationaler Vertrag, der von der Republik Kasachstan ratifiziert wurde, Bestimmungen, die von den in diesem Gesetz erwähnten abweichen, so ist der Erstere maßgebend.

Präsident der Republik Kasachstan

[Ende des Dokuments]